

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 20 (1869)

Heft: 5

Rubrik: Nachrichten aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachrichten aus den Kantonen.

Graubünden. Da es unsere Leser interessiren dürfte, zu erfahren, in welcher Weise der Kl. Rath des Kantons Graubünden vorgeht, um die Benutzung und Bewirthschaftung der Schutzwaldungen zu ordnen, so lassen wir hier einen in unsere Hände gelangten, sachbezüglichen Beschluß des Kleinen Rathes vom 17. August 1868 auszugsweise folgen:

Auf Bericht des Kantons-Forstinspektorats über den Zustand des M.- und G.-Waldes, Eigenthum der Gemeinde K.-S. und auf Antrag zu größerer Schonung und pfleglicherer Behandlung dieser Walddistrikte und nachdem mehrere Augenscheine und Besprechungen mit Abgeordneten der dortigen Forstverwaltung und der Gemeinde stattgefunden,

hat der Kleine Rath,

in Erwägung, daß der M.- und G.-Wald der I. Waldklasse angehört und vermöge seiner Lage und Terrainbeschaffenheit als wichtige Schutzwaldung für die darunter hinziehende Landstraß und für die Gebäulichkeiten und Güter der Nachbarschaft M. zu betrachten ist, für welche der Kleine Rath laut § 19 der Kantons-Forstordnung befugt und verpflichtet ist, alle diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche er zur Erhaltung und Wiederverjüngung desselben für zweckmäßig erachtet;

in Erwägung, daß die genannten Waldungen einerseits sehr viel altes, zum Theil bereits abständiges Holz enthalten, andererseits auf großen Strecken, ungeachtet der lichten Bestockung, keinen Jungwuchs zeigen, und daß sowohl der Weidgang als auch die Streunung in denselben noch unbeschränkt stattfindet und dadurch die Gefahren vor Stein Schlag, Schneeschliffen und Verrüfungen immer bedrohlicher werden;

in Erwägung, daß auch die Privatwaldungen und die Alpwaldungen der Gemeinde S., welche die obere Grenze des M.- und G.-Waldes bilden, unwirthschaftlich behandelt werden und dadurch die Terraingefahren jenes Abhanges verschlimmern helfen;

in Erwägung ferner, daß in den verschiedenen Rufen, welche diese Waldungen durchziehen und in letzten Jahren wiederholt verwüstend aufgetreten, ziemlich viel Holz liegt, das die Verrüfungen befördert und daß auch die Bewässerung einiger dortiger Mäder hiezu beiträgt,

b e s c h l o s s e n :

1. Der M.- und G.-Wald, sowie die darob liegenden Privatwaldungen und der Alpwald der Gemeinde S. werden unter spezielle Aufsicht des betreffenden Kreisforstbeamten gestellt und darf in denselben

- ohne Bewilligung des Kreisförsters kein Holz, weder zu eigenem Bedarf, noch zum Verkauf geschlagen werden.
2. Der M.- und G.-Wald sind beförderlichst gemäß kantonaler Instruktion zu vermarkten.
 3. Im ganzen Umfang letztgenannter Walddistrikte ist der Weidgang des Schmalviehes untersagt; es wird dieser Viehgattung aber der Durchzug nach den Mädern durch einen vom Forstinspektor an Ort und Stelle bezeichneten Waldstreifen gestattet.
 4. Jeglicher Bezug von Waldstreu und sonstigen Nebennutzungen ist bis auf Weiteres in genannten beiden Waldungen verboten.
 5. Haben in denselben diejenigen Durchforstungen, Reinigungshiebe und sonstigen Holzschläge zu geschehen, welche das betreffende Kantonsforstpersonal jährlich anordnen wird und sind die Rüfen von allem Holz, das zu Anhäufungen der Geschiebsmassen beitragen könnte, zu reinigen.
 6. Hat die Gemeinde K.-S. diejenigen Culturen ausführen zu lassen, welche erwähnte Beamte bezeichnen werden.
 7. Zur Erleichterung der Holznutzungen und zu größerer Schonung des Waldes hiebei sind durch die beiden Waldungen Abfuhrwege nach Anleitung des Kantons-Forstpersonals anzulegen.
 8. Die Gemeinde K.-S. ist aufgefordert, auf Beseitigung der Bewässerung in den Mädern N. und S. hinzuwirken. Im Falle die diesfälligen Unterhandlungen keinen Erfolg haben sollten, behält sich der Kleine Rath vor, von hier aus die erforderlichen sichernden Maßnahmen in Sachen zu ergreifen.
 9. Die spezielle Aufsicht über die vom gegenwärtigen Beschluß betroffenen Waldungen wird Hrn. Förster H. in K. übertragen, wie auch die spezielle Leitung der erforderlichen forstwirtschaftlichen Arbeiten. Die Instruktion für denselben wird der betreffende Kreisförster im Einverständniß mit der Forstverwaltung von K.-S. entwerfen und ebenso dessen Taggeld festsetzen, das diese Gemeinde zu zahlen hat.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Hauptgrundsätzen sich die Abgeordneten zur Waldbesichtigung vom 15. dieses Monats gegenüber dem Forstinspektor einverstanden erklärt haben, tritt sofort in Kraft und ist der Kreisforstverwaltung K.-S., auch zu Händen der betreffenden Privatwaldbesitzer und der Gemeinde S. zuzufertigen.

Bern. Der berneriſche Forstverein versammelte sich am 8. und 9. August 1868 in Jns und hat zu dieser Versammlung auch die Ver-

treter der am Besitz des großen Mooſes betheiligten Gemeinden eingeladen. Die Verſammlung war von Mitgliedern und Gäſten zahlreich beſucht und beſchäftigte ſich faſt ausschließlich mit den beabſichtigten Aufforſtungen im großen Mooſe.

Bekanntlich wird durch die Korrektion der Juragewäſſer die Trockenlegung und Urbariſirung des großen Mooſes, von dem ſich 13,600 Jucharten im Kanton Bern befinden und zum größeren Theil Eigenthum der anliegenden Gemeinden ſind, möglich; es iſt daher die Frage, wie dieſe Urbariſirung durchgeführt werden ſoll, von großer Bedeutung. Bei Löſung dieſer Aufgabe fragt es ſich zunächſt, ſoll auch Wald angepflanzt, oder die ganze Fläche in Wiefen und Ackerfeld umgewandelt werden. Um dieſe wichtige Frage zur einläſſlichen Prüfung und Beſprechung zu bringen, wurde ſchon in der vorjährigen Verſammlung auf den Antrag des Herrn Nationalrath Vogel die Aufſtellung des Thema's: Wie können und ſollen die Aufforſtungen auf dem Entſumpfungsgebiete des berniſchen großen Mooſes ſtattfinden? beſchloſſen.

Ueber dieſes Thema referirte Herr Kantonsforſtmeiſter Fankhauser in einläſſlicher Weiſe. Einleitungsweiſe beſchrieb der Referent die Standortverhältniſſe und das Klima, dann zeigte er, daß Waldanlagen auf dem großen Mooſ unumgänglich nöthig ſeien, wenn der Erfolg der Urbariſirung den Erwartungen entſprechen ſoll und endlich prüfte er die Frage, welche Holzarten zur Aufforſtung auf dem großen Mooſ geeignet ſeien. In weiterer Ausführung des Thema's wird das Maß der Aufforſtung beſprochen und empfohlen, ca. $\frac{1}{9}$ der Geſamtfläche in der Weiſe mit Holz zu bepflanzen, daß die nachzuziehenden ca. 1600 Juch. Waldungen vier je ca. 2000 Fuß breite das Mooſ rechtwinklig auf die Windrichtung durchziehende Streifen bilden. Auf den zwifchenliegenden Räumen wäre die Einzelaufforſtung (Holzzucht außerhalb des Waldes) zu begünſtigen. Für die Aufforſtung wird — ohne die Saat ganz auszuschließen — die Pflanzung empfohlen, die je nach der Beſchaffenheit des Bodens und den Eigenthümlichkeiten der zu verwendenden Holzarten als Lächer- oder Hügelpflanzung, und mit kräftigen in der Pflanzſchule erzogenen Einzelpflanzen oder mit 6 bis 10 Fuß hohen Sekſtangen in 3- und 3-füßiger Entfernung ausgeführt werden ſoll. Zum Schluß erörtert Referent noch die Frage der techniſchen Leitung dieſer Aufforſtungsarbeiten und die Aufſtellung des Kulturplanes und ſtellt die aus dem Vortrag abgeleiteten Reſolutionen auf.

In der Diſkuſſion wurden die Anregungen des Herrn Referenten im Weſentlichen beſtätigt und endlich folgender Beſchluß gefaßt:

1. „Eine theilweise Aufforstung des großen Mooſes wird die Kultivirung und die Fruchtbarkeit dieſes Gebietes befördern und in hohem Grade dazu beitragen, das Klima des Seelandes zu verbessern. Es iſt daher eine ſolche Aufforſtung anzustreben.
2. „Es iſt den betheiligten Gemeinden die planmäßige Ausführung dieſer Aufforſtungen auf's Wärmſte zu empfehlen und es ſind die Staatsbehörden zu erſuchen, dieſes Unternehmen mittelſt Aufſtellung eines Programms kräftig zu fördern und zu unterſtützen.“

Am zweiten Tag machte die zwar etwas zuſammengeſchmolzene Geſellſchaft eine Exkurſion auf das große Mooſ, wo die bereits ausgeführten Entſumpfungsarbeiten beſichtigt, ein auf Dünenſand ſtockender Beſtand in Augenschein genommen und die Standortverhältniſſe einer nähern Prüfung unterſtellt wurden.

Bücheranzeigen.

Reel, J., Forſtinspektor des Kantons St Gallen. **Bademeccum des Förſters.** St. Gallen, Druck von J. J. Sonderegger 1869. Taſchenformat 395 Seiten. Preis 6 Fr. 50 Rp.

Der Verfaſſer ſtellte ſich die Aufgabe, diejenigen Hülfsmittel, welche der Forſtman bei Ausübung ſeines Berufs häufig braucht, in einer für den Gebrauch möglichſt bequemen Form zuſammen zu ſtellen. Sein Bademeccum enthält daher: Taſeln zur Kubirung liegender, runder und kantiger Hölzer, Taſeln zur Berechnung des Inhalts ſtehender Bäume mit Hilfe der Richthöhe und Formzahl, Maſſentaſeln, die Hülfsmittel zur Beſtandes- und Zuwachſſchätzung, Reduktions- und Kreisflächentaſeln, die Hülfsmittel zu den am häufigſten vorkommenden trigonometriſchen Berechnungen, Zins- und Rententaſeln, Sehnen-, Quadrat- und Kubiktaſeln, arithmetiſche, geometriſche, ſtereometriſche, trigonometriſche und polygonometriſche Regeln und Formeln; forſtbotaniſche und waldbauliche Regeln und Zuſammenſtellungen, Ueberſichten über die techniſchen Eigenſchaften der Hölzer, Formeln für die Ertragsermittlung, einen Geſchäftskalender ꝛc.

Wenn man auch über die Frage, ob eine derartige Zuſammenſtellung gegenwärtig ein wirkliches Bedürfniß befriedige oder nicht, verſchiedene Anſicht ſein kann, ſo muß man doch dem Verfaſſer das Zeugniß ausſtellen, daß er eine ſehr fleißige, unſern Verhältniſſen möglichſt angepaßte Arbeit geliefert habe; ein Sammelwerk, das Allen, die forſtatorische und forſt-